



Verein der
Zuckerindustrie e.V.

Friedrichstraße 69
10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 20 61 895-0
Telefax: +49 (0) 30 20 61 895-90

E-Mail: wvz-vdz@zuckerverbaende.de
Internet: www.zuckerverbaende.de

Per E-Mail

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Referat 712 b –

████████████████████
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Berlin, 3. Juni 2024
████████████████

Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 – Änderungsvorschlag der Kommission

████████████████████
vom Lebensmittelverband Deutschland haben wir den aktuellen Änderungsvorschlag der Kommission zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe für die Verwendung in der ökologischen Produktion mit dem Hinweis erhalten, dass wir gegenüber Ihrem Haus Stellung beziehen können.

Für die Information über das intendierte Vorhaben danken wir Ihnen und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Sorge bereitet uns, dass die Kommission offenbar die folgenden Stoffe in Anhang V Abschnitt A2 „Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen“, streichen will:

- ‘*Calcium chloride*’
- ‘*Calcium carbonate*’
- ‘*Calcium hydroxide*’
- ‘*Calcium sulphate*’
- ‘*Magnesium chloride (nigari)*’
- ‘*Sodium carbonate*’
- ‘*Citric acid*’

Von einer Streichung betroffen wären damit Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Herstellung von Biozucker aus Bio-Zuckerrüben als solche (und nicht als Zusatzstoffe) eingesetzt werden und für die Produktion essenziell sind.

Vor dem Hintergrund, dass für Biozucker – anders als bei der Herstellung von konventionellem Zucker – gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a Verordnung (EU) Nr. 2018/848

i. V. m. Artikel 6 Verordnung (EU) Nr. 2021/1165 eine explizite Zulassung von Verarbeitungshilfsstoffen notwendig ist, hätte eine Streichung der genannten Stoffe aus Anhang V Abschnitt A2 Verordnung (EU) Nr. 2021/1165 faktisch zur Folge, dass die Herstellung von Biozucker unmöglich wäre.

Aus diesem Grund bitten wir Sie dringend darum, sich gegen eine Streichung von Verarbeitungshilfsstoffen aus Anhang V Abschnitt A2 auszusprechen und sich für eine Beibehaltung der bestehenden Regelung gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/1165 einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

